

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

Das Instrument des Vermittlungsgutscheins und die Förderung der Ich-AG sollen weiterentwickelt werden. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll das Vermögen von Kindern besser geschützt werden.

B. Lösung

Die Erprobung des Vermittlungsgutscheins wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert, der Anspruch auf Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins entsteht bereits nach 6-wöchiger Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig wird dem Missbrauch durch Veränderung der Auszahlungsregelungen entgegengewirkt.

Mit der Einführung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle beim Existenzgründungszuschuss wird die Förderung auf tragfähige Vorhaben beschränkt.

Die Grundfreibeträge zur Schonung des Vermögens minderjähriger Kinder werden erheblich erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Möglichen Mehrausgaben beim Vermittlungsgutschein stehen entsprechend höhere Entlastungen bei den Ausgaben für das Arbeitslosengeld gegenüber.

Durch die Änderungen beim Existenzgründungszuschuss werden Einsparungen in Höhe von rd. 100 Mio. Euro erzielt.

Die Erhöhung des Grundfreibetrags für Kinder, die Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II haben, auf 4 100 Euro führt zu Mehrausgaben des Bundes von bis zu 200 Mio. Euro.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
- Artikel 6 Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Artikel 9 Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung
- Artikel 10 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
- Artikel 13 Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit
- Artikel 14 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen,

2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen oder

3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen,

wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren, eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat.“

b) Absatz 2a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren, eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, und“.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „selbständigen“ ein Komma und das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ die Wörter „nach diesem Buch“ eingefügt.

3. In § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Abzüge nach Nummer 2 und 3 sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen.“

4. Dem § 144 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.“

5. § 216a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmensgröße“ die Wörter „und der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes im jeweiligen Betrieb“ angefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.“

6. Dem § 216b Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„§ 216a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
7. Dem § 229 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften über den Förderungs Ausschluss bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.“
8. In § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „höchstens“ gestrichen.
9. § 266 wird wie folgt gefasst:
„§ 266
Verstärkte Förderung
Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn
1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
 2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“
10. § 296 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „entfallenden“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt sowie die Angabe „Nr. 3“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 297 Nr. 1 werden die Wörter „zulässigen Höchstgrenzen“ durch die Wörter „zulässige Höchstgrenze“ ersetzt.
12. § 324 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitslosenhilfe können auch nachträglich beantragt werden.“
13. § 324 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können auch nachträglich beantragt werden.“
14. § 376 wird wie folgt gefasst:
„§ 376
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und den Stellvertretern ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen.“
15. § 379 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen
1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
 2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,
- die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.“
16. In der Überschrift des Zwölften Kapitels werden die Wörter „Straf- und“ gestrichen.
17. § 421g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Frist geht dem Tag der Antragstellung auf einen Vermittlungsgutschein unmittelbar voraus. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels teilgenommen hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2 000 Euro ausgestellt.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vergütung wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Arbeitslosen“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,“.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die Voraussetzungen für die Höhe“ gestrichen.

18. § 4211 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „selbständigen“ ein Komma und das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ die Wörter „nach diesem Buch“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.“

19. § 434j wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 124 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist für Personen, die innerhalb der Zeit vom 1. Februar 2006 bis 31. Januar 2007 eine Pflegetätigkeit oder eine selbständige Tätigkeit im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeübt haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Januar 2006 entstanden ist, bis zum 31. Januar 2007 weiterhin anzuwenden. Insoweit ist § 124 Abs. 3 in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, so gilt § 133 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als Lohnsteuer die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle des Jahres 2004 zu berücksichtigen ist.“

c) In Absatz 12 Nr. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ die Angabe „und § 4211 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (860-2)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:

„§ 65 Allgemeine Übergangsvorschriften“.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „erwerbsfähigen“ durch das Wort „volljährigen“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 4 100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,“.

3. In § 43 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 77a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 77b wird wie folgt gefasst:
„§ 77b (weggefallen)“.

2. In § 95 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörden“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesagentur für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie die“ gestrichen und das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

4. In § 113 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit, die“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a werden die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 168 Abs. 1 Nr. 8 und 9 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Ausführungsgesetzes zum
deutsch-österreichischen Konkursvertrag**
(311-9)

In § 22 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535, 780), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „ein Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**
(800-2)

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Satz 7 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 20 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 21 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**
(810-31)

In § 18 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Vierten Gesetzes für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Artikel 6 Nr. 1a und Nr. 9a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Gesetz vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) werden aufgehoben.

Artikel 9**Änderung der Sicherheitsüberprüfungs-
feststellungsverordnung**
(12-10-2)

In § 7 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 30. Juli 2003 (BGBl. I S. 1553), die zuletzt durch

... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung**
(210-4-3)

In der Überschrift zu § 3 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Verordnung über die Feststellung
und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem
Arbeitssicherstellungsgesetz**
(800-18-2)

In § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1071), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche
Betätigung von Arbeitslosen**
(860-3-21)

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die durch Artikel 106 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Verordnung zur Übertragung der
Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf
den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit**
(860-3-23)

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. Mai 2003 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Angabe „§ 400a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 391 Abs. 1“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung der Datenerfassungs- und
-übermittlungsverordnung**

(860-4-1-12)

In § 5 Abs. 5 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 15**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 9 bis 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 3, 4, 10, 11, 13, 17 und 19 Buchstabe b, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 12 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Berlin, den 6. September 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Verbesserung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung

Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen im Bereich der Regelungen über den Vermittlungsgutschein und beim Existenzgründungszuschuss.

Die Dauer der Erprobung des in § 421 g SGB III geregelten Vermittlungsgutscheins wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert, da die Evaluierung bislang noch aussteht. Der Bundesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 1. Oktober 2003 festgestellt, dass das Vermittlungsgutscheinverfahren zu Mitnahmeeffekten und Missbrauch führt. Es ist daher erforderlich, auch inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Dabei wird auf die Vereinfachung des Verfahrens geachtet.

Mit der Einführung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle auch beim Existenzgründungszuschuss wird sichergestellt, dass Gründungsvorhaben erfolgversprechend sind.

Darüber hinaus wird das Verfahren bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weiter vereinfacht. Die Zuschüsse zu den Lohnkosten werden zu echten Pauschalen umgestaltet. Auch bei der verstärkten Förderung werden die Zuschüsse, die beispielsweise für Qualifizierung und Lohnzusatzkosten erbracht werden, künftig pauschaliert.

Eine Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen soll entgegen der bisher geübten Praxis künftig auch Arbeitnehmern kirchlicher und kirchennaher Einrichtungen zugute kommen können.

Erhöhung des Vermögensfreibetrags für Kinder beim Arbeitslosengeld II

Hilfebedürftigen minderjährigen Kindern, die Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II haben, steht ab ihrer Geburt ein Grundfreibetrag von 4 100 Euro zur Verfügung. Dies bedeutet, dass jedwedes Vermögen – sei es aus Sparvermögen oder etwa Ausbildungsver sicherungen – in dieser Höhe bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes für das Kind geschützt bleibt.

Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 GG. Für die Bereiche der öffentlichen Fürsorge und der Arbeitsförderung steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen in Artikel 1 zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und die Folgeänderungen in Artikel 3 bis 14 zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen für eine effizientere Arbeitsmarktpolitik. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Regelungen den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards in den Ländern. Eine solche Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bun-

des noch der Länder hingenommen werden. Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse an der Vereinfachung und effizienteren Ausgestaltung des Rechts der aktiven Arbeitsförderung, das nur durch bundeseinheitliche Regelungen zu realisieren ist.

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Vermögensfreibetrages für Kinder durch die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2) ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Erfolgte die Regelung durch die Länder, bestünde die Gefahr, dass das Vermögen von Kindern bei der Berechnung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II unterschiedlich berücksichtigt würde. Die Regelung von Freibeträgen ist im Kontext mit der gesamten Regelung des Zweiten Buches Sozialgesetz zu sehen, die bundeseinheitlich gelten muss, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Eine unterschiedliche Berücksichtigung wesentlicher Teilelemente wie die Anrechnung von Vermögen stünde diesem Ziel entgegen und würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des bundesstaatlichen Sozialgefüges führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung SGB III)

Zu Nummer 1 (§ 26)

Die Regelung stellt sicher, dass sich der Versicherungsschutz in der Zeit, in der Arbeitnehmer Mutterschaftsgeld, Krankengeld oder eine der übrigen in § 26 Abs. 2 genannten Leistungen beziehen oder Kinder erzogen haben, auch auf Personen erstreckt, die nach Leistungsbezug oder Versicherungszeit zuvor in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt waren.

Zu Nummer 2 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass nur die Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit förderfähig ist. Die selbständige Tätigkeit ist insbesondere dann hauptberuflich, wenn der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit auf ihr liegt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert wurden, Anspruch auf Überbrückungsgeld haben.

Zu Nummer 3 (§ 133)

Die Regelung dient der Klarstellung. Danach werden die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes abzuziehenden Steuern und der Solidaritätszuschlag wie bisher ohne Berücksichtigung individueller Steuerfreibeträge und Pauschalen ermittelt.

Zu Nummer 4 (§ 144)

Die Änderung stellt im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes klar, dass sich die gestaffelte Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung auch zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auswirkt, die eine Arbeit ablehnen, die ihnen im Zeitraum zwischen der Meldung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) und der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld angeboten wird.

Zu Nummer 5 (§ 216a)

Die Änderung führt zu einer neuen trennscharfen Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 216a. Entgegen bisheriger Praxis soll eine Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen künftig auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kirchlicher und kirchennaher Einrichtungen zugute kommen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes hingegen genießen die besondere Fürsorgepflicht des Staates. Damit ist sichergestellt, dass bei Personalanpassungsmaßnahmen sinnvolle Transfermaßnahmen auch ohne zusätzliche finanzielle Anreize der Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden. Eine Sondersituation besteht bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden, die sich also in einer Wettbewerbssituation mit privatwirtschaftlichen Unternehmen befinden. Die Förderfähigkeit der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer. Insgesamt stärkt die Änderung den präventiven Ansatz der Arbeitsförderung und vermeidet eine Entlastung öffentlicher Haushalte zu Lasten der Arbeitslosenversicherung.

Zu Nummer 6 (§ 216b)

Durch die Regelung werden die Änderungen im Anwendungsbereich des § 216a für das Transferkurzarbeitergeld nachvollzogen. Der Gleichlauf beider Transferinstrumente zur Flankierung betrieblicher Restrukturierungsprozesse wird somit beibehalten.

Zu Nummer 7 (§ 229)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, die Mitnahmeeffekte bei der Förderung von Job-Rotation vermeiden soll. Wie beim Eingliederungszuschuss und beim Einstellungszuschuss bei Neugründungen soll auch bei Job-Rotation eine Förderung insbesondere und grundsätzlich dann ausgeschlossen sein, wenn die Einstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beim früheren Arbeitgeber erfolgt.

Zu Nummer 8 (§ 264)

Die Änderung führt zu einer weiteren Vereinfachung bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Zu Nummer 9 (§ 266)

Das bisherige Verfahren bei der Umsetzung der verstärkten Förderung ist für die Bundesagentur für Arbeit noch zu verwaltungsaufwändig und wird daher deutlich einfacher gestaltet.

An der Durchführung der Maßnahme muss ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bestehen. Es entspricht dem Grundsatz der gewünschten regionalen Eigenverantwortung bei der ABM-Förderung, dass die Arbeitsagenturen eigene quantitative oder qualitative Kriterien festlegen können, die den unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses“ ausfüllen. Zentrale Vorgaben z. B. über eine prozentuale Begrenzung der Förderung verbieten sich insoweit.

Das Ermessen der Agenturen für Arbeit beschränkt sich nach der Neuregelung auf die Frage der Förderhöhe. Die Zuschüsse sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in pauschalierter Form erbracht werden. Die Arbeitsagentur legt Fördersätze fest, die die üblicherweise anfallenden weiteren Kosten des Trägers für Qualifizierung, Lohnzusatzkosten, Miete etc. abdecken.

Zu Nummer 10 (§ 296)**Zu Buchstabe a**

Die Formulierung entspricht der üblichen Ausdrucksweise und stellt sicher, dass etwaige Veränderungen des Umsatzsteuersatzes bei der Berechnung der Vergütung des privaten Arbeitsvermittlers berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Da der Wert des Vermittlungsgutscheins nach § 421g nicht mehr von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit abhängig ist, kann der Satz entfallen.

Zu Nummer 11 (§ 297)

Da der Wert des Vermittlungsgutscheins nach § 421g nicht mehr von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit abhängig ist, gibt es nur noch eine zulässige Höchstgrenze.

Zu den Nummern 12 und 13 (§ 324)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 14 (§ 376)

Die Neuregelung ermöglicht der Bundesagentur für Arbeit, den Mitgliedern der Selbstverwaltung und ihren Stellvertretern auch Auslagen zu erstatten, die bei Wahrnehmung von Aufgaben der Selbstverwaltung außerhalb von Sitzungsterminen anfallen. Darüber hinaus kann Stellvertretern auch dann die baren Auslagen erstattet und eine Entschädigung gezahlt werden, wenn sie an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, ohne dass der Vertretungsfall vorliegt. Der Genehmigungsvorbehalt des bisherigen Satzes 4 wird aufgehoben.

Zu Nummer 15 (§ 379)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Regelung in § 392 Abs. 1 Satz 1 war nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 16 (Überschrift des Zwölften Kapitels)

Redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der §§ 406 und 407 durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung

fung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

Zu Nummer 17 (§ 421g)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Damit das Instrument des Vermittlungsgutscheins stärker zur Vermittlung genutzt werden kann, entsteht der Anspruch auf Erteilung eines Vermittlungsgutscheins nicht erst nach drei Monaten, sondern bereits nach sechs Wochen. Bereits nach der bestehenden Praxis der Bundesagentur für Arbeit reicht es aus, dass die bislang erforderliche Wartezeit von drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten erfüllt wird. Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse oder Krankheitszeiten sind daher für die Erfüllung des Anspruchs unschädlich. Durch die Neuregelung wird dieser Zeitraum auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und an die neue geringere Wartezeit angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine vor der Teilnahme an den genannten Maßnahmen bereits erfüllte Wartezeit wird angerechnet, unabhängig davon, wie lange die Maßnahme dauert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der Neuregelung ist der Wert des Vermittlungsgutscheins nicht mehr von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit abhängig, sondern beträgt einheitlich 2 000 Euro. Damit wird Langzeitarbeitslosigkeit verhindert und das Verfahren der Erteilung des Gutscheins deutlich vereinfacht. Zugleich wird klargestellt, dass der einheitliche Betrag ebenso wie die Regelung in § 296 Abs. 3 die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer umfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um die vom Bundesrechnungshof in seiner Mitteilung vom 1. Oktober 2003 über die Prüfung des Vermittlungsgutscheinverfahrens nach § 421g SGB III aufgezeigten Missbräuche auszuschließen, wird die erste Rate nicht mehr bereits bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt, sondern erst nachdem das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Wochen bestanden hat. Es ist den privaten Arbeitsvermittlern zuzumuten, dieses Risiko zu tragen, zumal die Zeit von der Aufnahme der Beschäftigung bis zum Ablauf der Sechswochenfrist bereits genutzt werden kann, um seitens der Agentur für Arbeit festzustellen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen und damit das Verfahren der Auszahlung nach Ablauf der Sechswochenfrist zügig abgewickelt werden kann.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an die in den Absätzen 1 und 2 gebrauchte Formulierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Regelung des Ausschlussstatbestands entspricht dem, der bereits für die Leistung von Eingliederungszuschüssen nach dem Ersten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels gilt und trägt somit zu einer stärkeren Systematisierung des Rechts der Arbeitsförderung bei.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung einer neuen Nummer 4 im Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe dd

Ziel des Vermittlungsgutscheins ist es, die professionell arbeitenden privaten Arbeitsvermittler verstärkt für arbeitnehmerorientierte Vermittlung zu nutzen und somit die Ausgleichsprozesse auf dem Arbeitsmarkt zu beschleunigen. Die Förderung von nur gelegentlich arbeitenden privaten Vermittlern, die nicht in der Lage sind, sich den von der Branche – entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 15. März 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8529) – entwickelten Qualitätsstandards anzuschließen, war zu keiner Zeit gewollt. Die Neuregelung stellt dies klar und reduziert zugleich die Gefahr von Missbrauch und Mitnahmen.

Die Gewerbeanzeige kann bei der Vermittlungstätigkeit von Einrichtungen, die der besonderen arbeitsmarktlichen Situation von schwerbehinderten Menschen Rechnung tragen, entfallen. Dies ist insbesondere bei der Tätigkeit von Integrationsfachdiensten der Fall.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei dem bisherigen Vermittlungsgutschein handelt es sich um ein zunächst probeweise und deshalb bis zum 31. Dezember 2004 befristet eingeführtes neues arbeitsmarktpolitisches Instrument. Da sich die Erprobungszeit seit seiner Einführung im März 2002 für eine aussagekräftige Evaluierung als zu kurz erwiesen hat, wird die Erprobung bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Zu diesem Zeitpunkt wird die Evaluierung der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, deren abschließende Ergebnisse im Laufe des Jahres 2006 erwartet werden, vorliegen. Diese Evaluierung umfasst auch den Vermittlungsgutschein und ermöglicht dann eine endgültige Entscheidung zum Vermittlungsgutschein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 18 (§ 421i)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass nur die Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit förderfähig ist. Die selbständige Tätigkeit ist insbesondere dann hauptberuflich, wenn der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit auf ihr liegt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung stellt klar, dass nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert wurden, Anspruch auf einen Existenzgründungszuschuss haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift führt die beim Überbrückungsgeld bewährte Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens auch für den Existenzgründungszuschuss ein. Diese Stellungnahme verbessert die Qualität des Gründungsvorhabens, verringert Mitnahmeeffekte und verstärkt die Sicherheit für Gründerinnen und Gründer.

Zu Nummer 19 (§ 434j)**Zu Buchstabe a**

Ab dem 1. Februar 2006 besteht für Pflegende sowie Existenzgründerinnen und -gründer die Möglichkeit, ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a) zu begründen und auf diese Weise den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung aufrechtzuerhalten. Um die Betroffenen in der Zeit bis zum Aufbau einer Anwartschaftszeit nach § 28a zu schützen, sollen für diesen Personenkreis Übergangsweise bis zum 31. Januar 2007 Zeiten der Pflege und der selbständigen Tätigkeit, wie nach der bisherigen Rechtslage, zu einer Verlängerung der Rahmenfrist führen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung:

Für alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2005 entstanden ist, soll sich der für die Ermittlung des Leistungsentgelts vorzunehmende Steuerabzug einheitlich nach der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2004 richten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, dass auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Strukturanpassungsmaßnahme Anspruch auf Förderung durch einen Existenzgründungszuschuss haben.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 12)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung enthält die Freibeträge für alle volljährigen Hilfebedürftigen, weil nunmehr für Kinder in der neuen Nummer 1a eine gesonderte Regelung für den Freibetrag enthalten ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass allen hilfebedürftigen minderjährigen Kindern, die Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II haben, ab ihrer Geburt ein Grundfreibetrag von 4 100 Euro zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass jedes Vermögen – sei es aus Sparvermögen oder etwa Ausbildungsver sicherungen – in dieser Höhe bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes für das Kind geschützt bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu den Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit und zum Übergang der Zuständigkeit für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auf die Behörden der Zollverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Nummer 3 (§ 112)

Die in § 112 Abs. 1 Nr. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten werden bei Außenprüfungen nach § 107 bzw. § 2 Schwarzarbeitsgesetz aufgedeckt. Diese Prüfungen werden seit dem 1. Januar 2004 federführend von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt. Die Bundesagentur führt selbst keine Außenprüfungen mehr durch und wirkt daran nur noch als eine von mehreren Unterstützungsbehörden i. S. d. § 2 Abs. 2 SchwarzArbG mit. Deshalb ist die Grundlage für ihre Eigenschaft als Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die in § 112 Abs. 1 Nr. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten entfallen.

Die Behördenbezeichnung wird mit „Behörden der Zollverwaltung“ an die Bußgeldvorschriften in den anderen Sozialgesetzbüchern und im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 113)

Folgeänderung zu Nummer 3. Da die Bundesagentur nicht mehr Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die in § 112 Abs. 1 Nr. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten ist, ist sie nicht mehr in der Zusammenarbeitsvorschrift zu erwähnen. Die Unterrichtung der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Behörden der Zollverwaltung bei Anhaltspunkten für Leistungsmissbrauch zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit ist bereits in § 13 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz geregelt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 5 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Kontraktvertrag)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 6 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 7 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 8 (Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit ihr wird die als Folge der Änderung des § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch das Kommunale Optionsgesetz erforderliche Änderung des § 2 Satz 1 Nr. 10 und des § 196 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachgeholt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 10 (Änderung der Zweiten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)

Anpassung an die Änderungen in § 118a und 119 SGB III, die durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 eingeführt worden sind.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 14 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Arbeitsverwaltung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen bei den Rechtsverordnungen auch künftig aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitische Bedeutung. Die Regelungen zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind überwiegend technischer oder redaktioneller Art und haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter. Die Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit sind gleichstellungspolitisch ebenfalls nicht relevant.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verlängerung der Erprobung des Vermittlungsgutscheinverfahrens bis zum 31. Dezember 2006, die erleichterten Zugangsvoraussetzungen, die Verschiebung des Auszahlungszeitpunkts der ersten Rate und die Festlegung der Vergütung auf den Betrag von einheitlich 2 000 Euro führen nicht zu Mehrausgaben, da der Vermittlungsgutschein nur im Erfolgsfall honoriert wird und entsprechende Einsparungen beim Arbeitslosengeld erzielt werden.

Die gesetzlichen Änderungen beim Existenzgründungszuschuss führen zu Einsparungen in Höhe von 100 Mio. Euro.

Weitere 100 Mio. Euro Einsparungen ergeben sich bereits durch die Einführung der Rentenversicherungspflicht für alle Empfängerinnen und Empfänger eines Existenzgründungszuschusses – auch bei niedrigem Einkommen – zum 1. August 2004 und durch die diesem Gesetz vorgehenden untergesetzlichen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Antragsbewilligungsverfahrens zum Existenzgründungszuschuss.

Mit der Änderung in § 26 SGB III werden die im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zur Versicherungspflicht bewirkten Regelungen modifiziert. Den Haushalten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit entstehen im Vergleich zu den bereits berücksichtigten Ausgaben keine Mehraufwendungen.

Die Änderungen im Bereich der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen führen nicht zu Mehrbelastungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, da sie im Rahmen des Eingliederungstitels erbracht werden. Soweit sich

im Einzelfall geringfügig höhere Kosten je ABM-Förderfall ergeben, kann dies zum einen durch eine geringere Zahl von Förderfällen ausgeglichen werden. Zum anderen ergeben sich Minderausgaben durch einen geringeren Verwaltungsaufwand.

Der Grundfreibetrag für Kinder, die Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II haben, wird auf 4 100 Euro erhöht. Diese Änderung führt zu Mehrausgaben des Bundes von bis zu 200 Mio. Euro.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

